
Bericht

Stadtwerke Wiesloch – Strom – GmbH & Co. KG
Wiesloch

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018
und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2018

Auftrag: 0.0858904.001



Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungsverzeichnis.....	4
A. Prüfungsauftrag.....	5
I. Prüfungsauftrag	5
II. Bestätigung der Unabhängigkeit	6
B. Grundsätzliche Feststellungen	7
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter.....	7
II. Wesentliche Geschäftsvorfälle.....	8
III. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.....	8
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	13
D. Feststellungen zur Rechnungslegung	16
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	16
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	16
2. Jahresabschluss.....	16
3. Lagebericht	16
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	17
E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	18
F. Feststellungen zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG	19
G. Schlussbemerkung.....	21

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

<p>Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (€, % usw.) auftreten.</p>

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
EKB	EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH, Stuttgart
EnBW	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Stuttgart
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
HR A bzw. B	Handelsregister Abteilung A bzw. B
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
KG	Kommanditgesellschaft
Netze BW	Netze BW GmbH, Stuttgart
PS	Prüfungsstandard des IDW
SWWS KG	Stadtwerke Wiesloch – Strom – GmbH & Co. KG, Wiesloch
SWWS Verwaltung	Stadtwerke Wiesloch – Strom – Verwaltungs-GmbH, Wiesloch

A. Prüfungsauftrag

I. Prüfungsauftrag

1. Aufgrund unserer Wahl zum Abschlussprüfer durch Gesellschafterbeschluss vom 10. Oktober 2018 erteilte uns die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin der

Stadtwerke Wiesloch – Strom – GmbH & Co. KG, Wiesloch,
(im Folgenden kurz "SWWS KG" oder "Gesellschaft" genannt)

den Auftrag, den **Jahresabschluss** der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der Buchführung und den **Lagebericht** für dieses Geschäftsjahr gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

2. Die SWWS KG erfüllt als **Personenhandelsgesellschaft** die Kriterien des § 264a HGB. Die Gesellschaft ist eine Kleinstpersonenhandelsgesellschaft im Sinne des § 267a Abs. 1 HGB.

Die Gesellschaft hat den Jahresabschluss gemäß § 20 des Gesellschaftsvertrages nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines **Lageberichtes** (nach § 289 HGB) ergibt sich aus § 20 des Gesellschaftsvertrages.

Die gesetzlich nicht vorgeschriebene Prüfung erfolgte auf der Grundlage von § 20 des Gesellschaftsvertrages nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB.

3. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des **§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG** beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E.
4. Im Rahmen der Abschlussprüfung haben wir nach § 6b Abs. 5 EnWG auch die **Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG** geprüft. Wir verweisen auf die Berichterstattung in Abschnitt F.
5. Für die **Durchführung des Auftrages** und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 vereinbart.
6. Über Art und Umfang sowie über das **Ergebnis unserer Prüfung** erstatten wir diesen Bericht nach den Grundsätzen des IDW PS 450 n.F., dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen beigefügt sind. Dieser Bericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

II. Bestätigung der Unabhängigkeit

7. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

8. Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage der SWWS KG durch die gesetzlichen Vertreter der persönlich haftenden Gesellschafterin (siehe Anlage I) dar:

Der Lagebericht enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen zu den **Rahmenbedingungen** und zum **Geschäftsverlauf** der SWWS KG:

- Die Geschäftstätigkeit im Berichtsjahr erstreckt sich im Wesentlichen auf die Verpachtung des Stromverteilnetzes im Gebiet der Stadt Wiesloch an die Netze BW.
- Im Geschäftsjahr 2018 wurden T€ 793 investiert.

Zur **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft** machen die gesetzlichen Vertreter folgende Angaben:

- Der Anteil des **Sachanlagevermögens** an der Bilanzsumme beträgt 97,9 %. Der Kauf der Stromversorgungsanlagen wurde teilweise über Fremdmittel finanziert.
- Die **Eigenkapitalquote** beläuft sich auf 38,4 %.
- Es besteht eine **Kreditusage** über T€ 800, die zum Stichtag mit T€ 500 in Anspruch genommen wurde. Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft war im Geschäftsjahr gesichert.
- Die Gesellschaft erzielte **Erlöse** aus der Netzverpachtung in Höhe von T€ 485 sowie aus der Auflösung erhaltener Baukostenzuschüsse in Höhe von T€ 120 und erwirtschaftete einen **Jahresüberschuss** von T€ 151.

Zur **künftigen Entwicklung** mit ihren wesentlichen **Chancen und Risiken** führen die gesetzlichen Vertreter aus, dass für die künftige Entwicklung keine nennenswerten Risiken bestehen. Chancen und Risiken ergeben sich gleichermaßen aus der regulatorischen Entwicklung. Für das Jahr 2019 wird ein Jahresüberschuss von rund T€ 100 erwartet.

9. Die Beurteilung der Lage der Gesellschaft, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Unternehmens, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

II. Wesentliche Geschäftsvorfälle

Investition und Finanzierung

10. Die Gesellschaft besitzt ein Stromnetz mit ursprünglichen **Anschaffungskosten** von T€ 5.784. Im Geschäftsjahr wurden **Investitionen** in Höhe von T€ 793 getätigt.
11. Zur **Finanzierung** wurde im Jahr 2015 ein Darlehen bei der Sparkasse Heidelberg aufgenommen, welches zum Bilanzstichtag einen Saldo von T€ 2.144 aufweist. Ferner wurden zur Finanzierung des Investitionsprogramms im Berichtsjahr ein Darlehen in Höhe von T€ 500 bei der Sparkasse Heidelberg aufgenommen, das zum 31. Dezember 2018 einen Saldo von T€ 494 aufweist.

Zusatzvereinbarung zum Pachtvertrag (Mittelwertbildung)

12. Mit Datum vom 8. November 2018 hat die Gesellschaft eine Zusatzvereinbarung zum Pachtvertrag mit der Netze BW GmbH geschlossen. Im Rahmen dieser Zusatzvereinbarung hat sich die Netze BW GmbH verpflichtet die finanziellen Vorteile aus der, wegen Unzulässigkeit umgestellten, Vorgehensweise zur Mittelwertbildung der Bundesnetzagentur an die SWWS KG zu erstatten. Hieraus ergibt sich, rückwirkend für die Jahre 2015 bis 2017, ein periodenfremder Erlös von T€ 18. Außerdem wird im laufenden Jahr ein Mehrerlös von T€ 6 ausgewiesen. Weiterhin führt die Verzinsung der oben genannten Beträge zu einem Zinsertrag von T€ 1, so dass im Berichtsjahr ein Mehrerlös von insgesamt T€ 25 durch diesen Sachverhalt entsteht.

III. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

13. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 26. April 2019 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadtwerke Wiesloch – Strom – GmbH & Co. KG, Wiesloch

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Wiesloch – Strom – GmbH & Co. KG, Wiesloch, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Wiesloch – Strom – GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen

die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Wir haben die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, geprüft.

Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, in allen wesentlichen Belangen erfüllt.

Wir haben unsere Prüfung nach § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.“

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

14. Gegenstand unserer Prüfung waren die **Buchführung**, der nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB), den ergänzenden Vorschriften für bestimmte Personenhandelsgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB), den ergänzenden Vorschriften des Gesellschaftsvertrags aufgestellte **Jahresabschluss** zum 31. Dezember 2018, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, und der **Lagebericht** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht tragen die gesetzlichen Vertreter der persönlich haftenden Gesellschafterin. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet worden sind. Den Lagebericht haben wir darauf hin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.
15. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des **§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG** und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.
16. Darüber hinaus haben wir im Rahmen unserer Prüfung die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der Rechnungslegung geprüft. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des **§ 6b Abs. 3 EnWG** und den hierzu vom IDW veröffentlichten Prüfungsstandard "Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz" (IDW PS 610) beachtet.

Dabei war neben dem Vorhandensein **getrennter Konten** auch zu prüfen, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet worden ist. Dies schließt die Beurteilung der Frage ein, ob die Abgrenzungen der Tätigkeiten sachgerecht vorgenommen und die Leistungsbeziehungen zwischen den Tätigkeiten zutreffend abgebildet wurden. Die Prüfung erstreckte sich ferner darauf, ob zulässigerweise von einer direkten Zuordnung von Konten abgesehen und eine Schlüsselung von Konten sachgerecht und für Dritte nachvollziehbar vorgenommen wurde. Außerdem war zu prüfen, ob die Erläuterungspflichten gemäß § 6b Abs. 3 EnWG beachtet wurden.
17. Die Beurteilung der Angemessenheit des **Versicherungsschutzes** der Gesellschaft, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

18. Unsere **Prüfung** haben wir im Monat April 2019 in den Geschäftsräumen der Netze BW in Stuttgart, die im Auftrag der Gesellschaft deren Bücher geführt und die Jahresabschlussarbeiten erledigt hat, sowie in unseren Geschäftsräumen in Mannheim durchgeführt.
19. **Ausgangspunkt** war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017.
20. Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrages war nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens sind für die Einrichtung und Durchsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten verantwortlich; die Überwachung obliegt dem Aufsichtsrat, der dabei auch das Risiko der Umgehung von Kontrollmaßnahmen berücksichtigt.
21. Die Gesellschaft ist als Netzeigentumsgesellschaft nur in geringem Umfang operativ tätig. Daher haben wir unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Prüfungsdurchführung im Wesentlichen **Einzelfallprüfungshandlungen** auf der Basis von Stichproben durchgeführt. Eine Beurteilung des internen Kontrollsystems haben wir insoweit vorgenommen, als sie zur Bestimmung des Risikos wesentlicher Fehler in der Rechnungslegung erforderlich war.
22. Im Rahmen der **Einzelfallprüfungen von Abschlussposten** der Gesellschaft haben wir u.a. Handelsregisterauszüge, Gesellschafterbeschlüsse, Protokolle, Liefer- und Leistungsverträge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen. Zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen mit Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten haben wir uns zum 31. Dezember 2018 Bankbestätigungen zukommen lassen. Auf die Anforderung von Saldenbestätigungen für Forderungen und Verbindlichkeiten haben wir verzichtet und uns stattdessen in geeigneter anderer Weise vom Bestand zum Bilanzstichtag überzeugt.
23. Aufgrund der Auslagerung wesentlicher Bereiche der Rechnungslegung auf ein Dienstleistungsunternehmen wurden die erforderlichen Prüfungshandlungen direkt beim Dienstleister Netze BW durchgeführt.

24. Nachfolgend geben wir einen Überblick zu den von uns bei der Jahresabschlussprüfung gesetzten **Prüfungsschwerpunkten**:

- Anlagevermögen,
- Pachtberechnung.

25. Von den gesetzlichen Vertretern der und den von ihnen beauftragten Personen sind uns alle verlangten **Aufklärungen und Nachweise** erbracht worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufsübliche schriftliche **Vollständigkeitserklärung** zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erteilt.

D. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

26. Die **Buchführung** und das **Belegwesen** sind nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.
27. Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Gesellschaft und der Netze BW getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die **Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme** zu gewährleisten.
28. Das rechnungslegungsbezogene **interne Kontrollsystem** der Gesellschaft und der Netze BW ist nach unseren Feststellungen dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

29. Im Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 der SWWS KG wurden die gesetzlichen Vorschriften einschließlich der rechtsform- und branchenspezifischen Vorschriften für Energieversorgungsunternehmen, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die ergänzenden Vorschriften des Gesellschaftsvertrags in allen wesentlichen Belangen beachtet.
30. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
31. Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.

3. Lagebericht

32. Der gemäß § 20 des Gesellschaftsvertrages erstellte Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften (§ 289 HGB und § 6b Abs. 7 Satz 4 EnWG).

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

33. Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.
34. Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses gehen wir nachfolgend pflichtgemäß auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen und den Einfluss, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen insgesamt auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben, ein (§ 321 Abs. 2 Satz 4 HGB).

Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

35. Zur Darstellung der **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** sowie sonstiger **wesentlicher Bewertungsgrundlagen** verweisen wir auf die Angaben im Anhang.

E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

36. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage III (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Da sich die Geschäftstätigkeit der SWWS Verwaltung auf die Geschäftsführung der SWWS KG beschränkt, haben wir die im Gesetz und den dazu vorliegenden Prüfungsgrundsätzen geforderten Angaben in dem Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG der SWWS KG zusammengefasst und diesen zusammengefassten Fragenkatalog als Anlage III beiden Berichten beigefügt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. Feststellungen zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

37. Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG haben wir unter Beachtung des vom IDW veröffentlichten Prüfungsstandards "Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz" (IDW PS 610) durchgeführt.
38. Die SWWS KG weist lediglich die Tätigkeit Elektrizitätsverteilung auf. Aus diesem Grund entfällt die Notwendigkeit zum Führen getrennter Konten. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des Tätigkeitsbereichs Elektrizitätsverteilung entsprechen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des Gesamtunternehmens.
39. Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Gesellschaft ihrer Verpflichtung nach § 6b Abs. 3 EnWG nachgekommen ist.


G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Wiesloch – Strom – GmbH & Co. KG, Wiesloch, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 und des Lageberichts für dieses Geschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B unter "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" enthalten.

Mannheim, den 26. April 2019

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Dirk Fischer
Wirtschaftsprüfer


ppa. Marc Krizaj
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

Anlagenverzeichnis	Seite
I Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018.....	1
II Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018.....	1
III Zusammengefasster Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (nach IDW PS 720) bei der Stadtwerke Wiesloch – Strom – GmbH & Co. KG und der Stadtwerke Wies- loch – Strom – Verwaltungs-GmbH	1
 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017	

Lagebericht der Stadtwerke Wiesloch - Strom - GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr 2018

1. Grundlagen des Unternehmens

Die Stadtwerke Wiesloch - Strom - GmbH & Co. KG (SWWS KG) ist seit dem 17.09.2015 im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der HRA-Nr. 706452 eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist Wiesloch. Laut Gesellschaftsvertrag vom 03.08.2015 ist die Stadtwerke Wiesloch - Strom - Verwaltungs-GmbH die Komplementärin der SWWS KG. Die Stadt Wiesloch ist zu 74,90 % und die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH (EKB) mit 25,10 % an der Stadtwerke Wiesloch - Strom - GmbH & Co. KG beteiligt.

Gegenstand des Unternehmens sind im Rahmen der kommunalrechtlichen Aufgabenstellung insbesondere nach §§102 ff GemO die Errichtung der Betrieb, die Instandhaltung und der Ausbau sowie die Verpachtung von Infrastrukturnetzen und –anlagen insbesondere für Energie sowie die damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

Die Stadtwerke Wiesloch - Strom - GmbH & Co. KG verfügt über kein eigenes Personal.

Im Betrachtungszeitraum war die SWWS KG eine reine Netzeigentumsgesellschaft. Die Stromversorgungsanlagen sind an die Netze BW GmbH verpachtet.

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Rahmenbedingungen

Seit 01.01.2015 sind die Stromnetze der SWWS KG an die Netze BW GmbH verpachtet.

Die Stadtwerke Wiesloch - Strom - GmbH & Co. KG ist gemäß § 6b Abs. 1 EnWG verbunden zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen nach § 3 Nr. 38 EnWG. Sie führt nach § 6b Abs. 3 EnWG die Tätigkeiten der Elektrizitätsverteilung aus.

2.2. Geschäftsverlauf

2.2.1 Umsatzerlöse

2018 bestanden die Umsatzerlöse der SWWS KG im Wesentlichen aus Pachtentgelten für das Stromnetz, die sich im Geschäftsjahr auf 485 T€ beliefen. Daneben ergaben sich Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen von 120 T€.

2.2.2 Ergebnis und Geschäftsverlauf

Das Geschäftsjahr 2018 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 151 T€.

Die Planung der Liquidität und die Abwicklung der finanziellen Transaktionen erfolgt im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages mit der Netze BW GmbH.

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2018 wird im Eigenkapital ausgewiesen. Über die Verwendung des Jahresergebnisses 2018 wird gesondert mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2018 Beschluss gefasst.

2.3. Investitionen

Die Investitionen in die Verteilungsanlagen summierten sich im Jahr 2018 auf 793 T€, davon entfielen zum Stichtag 228 T€ auf die Anlagen im Bau.

2.4. Finanzierung

Der Kauf der Stromversorgungsanlagen wurde teilweise über Fremdmittel finanziert. Zur weiteren Sicherung der Liquidität bestehen bei der Sparkasse Heidelberg eine Darlehenszusage über 800 T€ sowie ein Kontokorrent mit 100 T€ (zum Stichtag mit 500 T€ in Anspruch genommen).

2.5. Vermögens- und Kapitalstruktur

Die Bilanzsumme der SWWS KG zum 31.12.2018 beträgt 6.241 T€. Der Anteil des Sachanlagevermögens an der Bilanzsumme beläuft sich mit 6.108 T€ auf 97,87 %. Die Höhe des Eigenkapitals beträgt 2.396 T€, die Eigenkapitalquote 38,41 %.

2.6. Gesamtaussage der Geschäftsführung zur wirtschaftlichen Lage

Die Geschäftsführung der SWWS KG beurteilt die wirtschaftliche Lage des Unternehmens als stabil. Die mit 969 T€ geplanten Investitionen konnten aufgrund von Kapazitätsengpässen und konjunkturell bedingter sehr starker Auslastung der Dienstleister im Tief- und Leitungsbau nicht ganz erreicht werden. Somit konnten auch die im Wirtschaftsplan prognostizierten Pächterlöse nicht ganz erwirtschaftet werden. Im Wesentlichen Aufgrund dieser Effekte bleibt das Ergebnis hinter dem geplanten Jahresüberschuss von 171 T€. Die anfallenden Zahlungsverpflichtungen konnten jederzeit termingerecht erfüllt werden.

3. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

3.1. Chancen- und Risikobericht

Die Ertragskraft der SWWS KG wird vorwiegend von der Höhe der Pachtentgelte bestimmt. Dessen Höhe richtet sich nach dem Pachtvertrag mit der Netzte BW GmbH und wird jährlich angepasst.

Die Kostenseite wird vor allem durch die Investitionen in die Stromverteilnetze bestimmt. Hier liegt der Schwerpunkt auf der Modernisierung und kontinuierlichen Erneuerung der Netze mit dem Ziel der Aufrechterhaltung und Verbesserung der Versorgungssicherheit.

Die Durchführung des gesetzlich geforderten Risikomanagements wird durch die Netze BW GmbH abgewickelt. Bestandsgefährdende Risiken sind nicht erkennbar.

Die von der Netzte BW GmbH in 2015 gewonnene Stromkonzession der Stadt Wiesloch wird auf vertraglicher Basis für die Dauer des Pachtverhältnisses mit ihren Rechten und Pflichten der SWWS KG zur Verfügung gestellt und sichert, verbunden mit den Pachtzahlungen, langfristig die Ertragskraft der Gesellschaft.

Durch die rege Investitionstätigkeit im Breitbandausbau ergeben sich häufig Mitverlegungspotentiale, die im Hinblick auf eine nachhaltige Wegenutzung und vorausschauende Erneuerungsstrategie des Stromnetzes auch genutzt werden sollten. Aufgrund der derzeitigen kurzen Planungszyklen für den Breitbandausbau können die damit einhergehenden Maßnahmen für das Stromnetz nicht immer vollständig und rechtzeitig im Wirtschaftsplan hinterlegt werden. Um aber sinnvolle unterjährige Projekte zu ermöglichen und Veränderungen Rechnung zu tragen, sind diesbezügliche Verschiebungen im Investitionsplan notwendig.

Prognosebericht

Für 2019 sind Investitionen in das Stromnetz in Höhe von insgesamt 720 T€ geplant.

Unter der Annahme steigender Umsatzerlöse rechnet die Stadtwerke Wiesloch - Strom - GmbH & Co. KG im Jahr 2019 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von rund 100 T€.

Wiesloch, den 26. April 2019



Geschäftsführung
Marko Cornelius Peter Schieck



Geschäftsführung
Rüdiger Karl Kleemann

Jahresabschluss
der
Stadtwerke Wiesloch - Strom - GmbH & Co. KG,
Wiesloch
für das Geschäftsjahr 2018

A.	Bilanz	2
B.	Gewinn- und Verlustrechnung	3
C.	Anhang	4
C.I.	Anlagenspiegel	4
C.II.	Allgemeine Grundlagen	5
C.III.	Bilanzierung und Bewertung	6
C.IV.	Erläuterungen zur Bilanz	8
C.V.	Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	10
C.VI.	Sonstige Angaben	12
C.VII.	Angaben nach § 6b Abs. 2 EnWG	14

**A. Bilanz der Stadtwerke Wiesloch - Strom - GmbH & Co. KG, Wiesloch
zum 31. Dezember 2018**

	Anhang	31.12.2018 €	31.12.2017 €
AKTIVA			
A. Anlagevermögen	(1)		
I. Sachanlagen		6.083.487,91	5.629.361,72
II. Finanzanlagen		25.000,00	25.000,00
		<u>6.108.487,91</u>	<u>5.654.361,72</u>
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	(2)	92.547,25	22.479,62
II. Guthaben bei Kreditinstituten	(3)	39.896,14	0,00
		<u>132.443,39</u>	<u>22.479,62</u>
		<u>6.240.931,30</u>	<u>5.676.841,34</u>
PASSIVA			
A. Eigenkapital	(4)		
I. Kommanditkapital		100.000,00	100.000,00
II. Rücklagenkonto		2.144.809,65	2.144.809,65
III. Jahresüberschuss		150.952,48	142.038,52
		<u>2.395.762,13</u>	<u>2.386.848,17</u>
B. Baukostenzuschüsse		1.181.343,00	1.044.447,00
C. Rückstellungen	(5)	23.746,75	22.031,00
D. Verbindlichkeiten	(6)	2.640.079,42	2.223.515,17
		<u>6.240.931,30</u>	<u>5.676.841,34</u>

B. Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtwerke Wiesloch - Strom - GmbH & Co. KG, Wiesloch für das Geschäftsjahr 2018

	Anhang	2018 €	2017 €
1. Umsatzerlöse	(7)	605.139,30	574.328,36
2. Sonstige betriebliche Erträge	(8)	139,01	405,62
3. Abschreibungen	(9)	-339.153,94	-327.790,47
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	(10)	-53.180,13	-50.500,01
5. Finanzergebnis	(11)	-43.803,76	-37.943,38
6. Steuern vom Ertrag		-18.188,00	-16.461,60
7. Ergebnis nach Steuern		150.952,48	142.038,52
8. Jahresüberschuss	(12)	150.952,48	142.038,52

C. Anhang

C.I. Anlagenspiegel

Entwicklung des Anlagevermögens 2018
(in €)

	Anschaffungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2018	Zugang	Abgang	Umbuchung	31.12.2018	01.01.2018	Zugang	Abgang	31.12.2018	31.12.2017
I. Sachanlagen										
1. Technische Anlagen und Maschinen	6.522.028,97	565.458,65	3,78	22.220,29	7.109.704,13	948.927,31	339.153,94	3,78	1.288.077,47	5.821.626,66
2. Anlagen im Bau	56.260,06	227.821,48	0,00	-22.220,29	261.861,25	0,00	0,00	0,00	0,00	261.861,25
	6.578.289,03	793.280,13	3,78	0,00	7.371.565,38	948.927,31	339.153,94	3,78	1.288.077,47	6.083.487,91
II. Finanzanlagen										
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00
	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00
	6.603.289,03	793.280,13	3,78	0,00	7.396.565,38	948.927,31	339.153,94	3,78	1.288.077,47	6.108.487,91
										5.654.361,72

C.II. Allgemeine Grundlagen

Die Stadtwerke Wiesloch - Strom - GmbH & Co. KG (SWWS KG) hat ihren Sitz in Wiesloch und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim mit der Register-Nr. HRA 706452.

Der Jahresabschluss der SWWS KG zum 31. Dezember 2018 ist entsprechend den Bestimmungen des HGB und des Gesellschaftsvertrags erstellt und in Euro (€) ausgewiesen. Die Gesellschaft erfüllt die Größenmerkmale für eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne von § 267a Abs. 1 HGB. Laut Gesellschaftsvertrag ist der Jahresabschluss entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

Die zur übersichtlicheren Darstellung in der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefassten Posten, sind im Anhang gesondert aufgeführt und erläutert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Mit der Stadtwerke Wiesloch - Strom - Verwaltungs-GmbH (SWWS GmbH), Wiesloch, besteht ein Organschaftsverhältnis bezüglich der Umsatzsteuer.

C.III. Bilanzierung und Bewertung

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, planmäßig abgeschrieben. Die Sachanlagen werden nach der Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer unter Orientierung an den amtlichen AfA-Tabellen linear über 1 bis 35 Jahre abgeschrieben. Im Zugangsjahr erfolgen die Abschreibungen zeitanteilig (pro rata temporis).

Die **Finanzanlagen** sind zu den Anschaffungskosten oder gegebenenfalls dem niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert angesetzt. Steuererstattungsansprüche sind unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen.

Flüssige Mittel sind zum Nennwert angesetzt.

Die **Kapitalanteile** sind zum Nennbetrag angesetzt.

Die Auflösung der im Rahmen der Ausgliederung des Sachanlagevermögens übertragenen sowie die während des Pachtvertrags vom Netzbetreiber eingenommenen und weitergeleiteten **Baukostenzuschüsse** (BKZ) erfolgen linear und werden den Umsatzerlösen zugerechnet. Zur Ermittlung der Auflösungszeiträume der BKZ wird auf die technisch-wirtschaftliche Nutzungsdauer der BKZ (20 Jahre) abgestellt. Dies entspricht den in der Strom- und Gasnetzentgeltverordnung festgelegten und der Pachtermittlung zugrundeliegenden Nutzungsdauern.

Neben den BKZ werden auch die **Kapitalzuschüsse** unter dem Posten BKZ ausgewiesen. Der Auflösungszeitraum entspricht der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes und wird den sonstigen betrieblichen Erträgen zugerechnet.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind in der Höhe des nach den Grundsätzen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags bemessen.

Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

C.IV. Erläuterungen zur Bilanz**(1) Anlagevermögen**

Die Gliederung des Anlagevermögens und seine Entwicklung gehen aus dem im Punkt C.I. dargestellten Anlagenspiegel hervor.

(2) Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände

Bei den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich ausschließlich um sonstige Vermögensgegenstände aus kurzfristigen Steuererstattungsansprüchen in Höhe von 92.547,25 € (Vj. 22.479,62 €).

(3) Guthaben bei Kreditinstituten

Die flüssige Mittel in Höhe von 39.896,14 € (Vj. 0,00 €) betreffen kurzfristig verfügbares Bankguthaben.

(4) Eigenkapital

Das Kommanditkapital der SWWS KG beträgt 100.000,00 €. Die Kapitalanteile der Kommanditisten zum 31. Dezember 2018 werden von der Stadt Wiesloch zu 74,90 % und der EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH, Stuttgart, zu 25,10 % gehalten. Sie entsprechen der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage der Kommanditisten.

(5) Rückstellungen

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
Steuerrückstellungen	17.100,00	16.500,00
Sonstige Rückstellungen	6.646,75	5.531,00
	<u>23.746,75</u>	<u>22.031,00</u>

Die Steuerrückstellungen betreffen in voller Höhe Rückstellungen für die Gewerbesteuer. Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für die Jahresabschlusserstellung und -prüfung sowie für die Steuerberatung

(6) Verbindlichkeiten

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.638.594,42	2.223.477,07
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	1.485,00	38,10
	<u>2.640.079,42</u>	<u>2.223.515,17</u>

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten handelt es sich um Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von 2.144.131,92 € (Vj. 2.166.711,98 €) für den Erwerb der Stromnetze in Wiesloch. Des Weiteren wurde für Investitionen in 2018 ein weiteres Darlehen in Höhe von 500.000,00 € aufgenommen. Im Vorjahr wurde hierfür einen Kontokorrentkredit in Höhe von 56.765,09 € aufgenommen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern in Höhe von 1.485,00 € (Vj. 38,10 €) betreffen in voller Höhe Verbindlichkeiten aus dem Aval.

Die Verbindlichkeiten gliedern sich nach Restlaufzeiten zum 31.12.2018, wie folgt:

	bis 1 Jahr	über 1 Jahr	davon über 5 Jahre
	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	50.592,94	2.588.001,48	2.378.916,46
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	1.485,00	0,00	0,00
	<u>52.077,94</u>	<u>2.588.001,48</u>	<u>2.378.916,46</u>

Im Vorjahr gliederten sich die Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten, wie folgt:

	bis 1 Jahr	über 1 Jahr	davon über 5 Jahre
	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	79.345,15	2.144.131,92	2.050.612,25
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	38,10	0,00	0,00
	<u>79.383,25</u>	<u>2.144.131,92</u>	<u>2.050.612,25</u>

C.V. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**(7) Umsatzerlöse**

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
Erlöse aus Netzverpachtung	488.819,17	480.351,59
Periodenfremde Erlösschmälerungen aus der Netzverpachtung	-3.340,21	-17.213,37
Erlöse aus der Auflösung von Ertragszuschüssen	119.660,34	111.190,14
	<u>605.139,30</u>	<u>574.328,36</u>

Die Umsatzerlöse wurden, wie im Vorjahr, ausschließlich im Inland erzielt.

Die Strom-Netzpachtzahlungen wurden in Form von Abschlagszahlungen geleistet.

Die periodenfremden Erlösschmälerungen resultieren mit -21.197,71 € aus den finalen Abrechnungen der Pachtentgelte für das Geschäftsjahr 2017. Gegenläufig wirken periodenfremde Erträge aus der Anwendung der Zusatzvereinbarung zum Pachtvertrag (Mittelwertbildung) von 17.857,50 € für die Jahre 2015 bis 2017. Weiterhin resultieren aus diesem Sachverhalt für das Jahr 2018 Erlöse in Höhe von 5.952,50 €.

(8) Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge resultieren vollständig aus der Auflösung von Kapitalzuschüssen in Höhe von 139,00 € (Vj. 139,00 €). Im Vorjahr waren zudem periodenfremde Erträge aus dem Abgang von Sachanlagenvermögen in Höhe von 266,59 € enthalten.

(9) Abschreibungen

Die Position umfasst ausschließlich die planmäßigen Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen.

(10) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten hauptsächlich Fremdleistungen für Verwaltung (19.715,14 €; Vj. 19.244,33 €), die Haftungsvergütung und den Aufwandsersatz für die SWWS GmbH (17.752,68 €; Vj. 17.191,33 €), Prüfungs- und Beratungskosten (10.456,00 €; Vj. 10.250,00 €), Aufsichtsratsvergütungen (1.500,00 €; Vj. 1.450,00 €), Versicherungen (1.463,70 €; Vj. 1.463,70 €), Handelskammerbeiträge

(478,51 €; Vj. 150,00 €), Bankspesen und Provisionen (302,70 €; Vj. 250,38 €) sowie periodenfremde Aufwendungen (1.442,64 €; Vj. 444,17 €).

(11) Finanzergebnis

Das Finanzergebnis in Höhe von 43.803,76 € (Vj. 37.943,38 €) besteht aus Zinsaufwendungen in Höhe von 35.578,07 € (Vj. 30.311,09 €), Avalprovisionen in Höhe von 9.038,94 € (Vj. 7.632,29 €) sowie aus periodenfremden Zinserträgen aus Pachtnachberechnungen in Höhe von 813,25 € (Vj. 0,00 €).

(12) Jahresüberschuss

Über die Verwendung des Jahresüberschusses 2018 in Höhe von 150.952,48 € wird laut Gesellschaftsvertrag im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses 2018 Beschluss gefasst.

C.VI. Sonstige Angaben**Mitarbeiter**

In der Gesellschaft sind keine Mitarbeiter angestellt.

Prüfungs- und Beratungsgebühren

Das Abschlussprüferhonorar für Abschlussprüfungstätigkeiten beträgt 5.706,00 € (Vj. 5.500,00 €).

Anteilsbesitz

Der Anteilsbesitz gem. § 285 Nr. 11 HGB stellt sich zum Bilanzstichtag wie folgt dar:

	Beteiligung 100%	Eigenkapital €	Jahresergebnis €
Stadtwerke Wiesloch - Strom - Verwaltungs-GmbH, Wiesloch	100,00	28.593,33	1.053,00
	100,00	28.593,33	1.053,00

Angaben zu den Organen der Gesellschaft**Gesellschafter**

Komplementärin ist die SWWS GmbH mit Sitz in Wiesloch. Das Stammkapital der Komplementärin zum 31. Dezember 2018 beträgt 25.000,00 €.

Als Kommanditisten sind beteiligt:

- Stadt Wiesloch, mit einer Kommanditeinlage von 74.900,00 € (74,90 %)
- EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH, Stuttgart, mit einer Kommanditeinlage von 25.100,00 € (25,10 %)

Geschäftsführung

Im Geschäftsjahr wurde die Geschäftsführung durch die Komplementärin SWWS GmbH wahrgenommen. Diese wurde wiederum vertreten durch die Geschäftsführer:

Marko Cornelius Peter Schieck, Walldorf, kaufmännischer Geschäftsführer, Netze BW GmbH und

Rüdiger Karl Kleemann, Speyer, technischer Geschäftsführer, Stadtwerke Wiesloch.

Die Geschäftsführung erhielt in 2018 keine Bezüge von der Gesellschaft.

Mitglieder des gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrags zu bildenden Aufsichtsrats

Dirk Elkemann, (Vorsitzender), Oberbürgermeister, Wiesloch

Michael Gutjahr, (Stellvertretender Vorsitzender) Leiter Regionalzentrum Baden/Franken, EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Ötisheim

Michael Schiffel, Leiter Netzbetrieb Nord, Netze BW GmbH, Ettlingen

Dr. Gerhard Veits, Kinderarzt, Wiesloch

Werner Philipp, Pensionär, Wiesloch

Adrian Klare, Diplom-Volkswirt, Wiesloch

Michael Schindler, Bauingenieur, Wiesloch

Werner Goldschmidt, Bauingenieur, Wiesloch

Die Mitglieder des Aufsichtsrats bezogen im Geschäftsjahr eine Vergütung in Höhe von 1.500,00 € (Vj. 1.450,00 €).

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die finanziellen Verpflichtungen bestehen im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs.

Nachtragsbericht

Vorgänge, die für die Beurteilung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der SWWS KG von Bedeutung wären, sind nach dem 31. Dezember 2018 nicht eingetreten.

C.VII. Angaben nach § 6b Abs. 2 EnWG

Nach dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) sind Energieversorgungsunternehmen verpflichtet, für die in § 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. bis 6 EnWG aufgeführten Tätigkeiten einen Tätigkeitsabschluss aufzustellen. Die Geschäftstätigkeit der Stadtwerke Wiesloch - Strom - GmbH & Co. KG umfasst ausschließlich die Elektrizitätsverteilung, dies entspricht somit dem Jahresabschluss 2018.

Gemäß § 6b Abs. 2 EnWG sind Geschäfte größeren Umfangs mit verbundenen sowie assoziierten Unternehmen, wenn sie aus dem Rahmen der gewöhnlichen Energieversorgungstätigkeit herausfallen und für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage von wesentlicher Bedeutung sind, gesondert auszuweisen.

Im Geschäftsjahr 2018 waren dies:

- Verpachtung der Stromnetze der SWWS KG an die Netze BW GmbH 489 T€.
- Die Netze BW GmbH übernimmt für die SWWS KG die kaufmännischen Dienstleistungen 20 T€.
- Die Übernahme der Aufwendungen der SWWS GmbH 16 T€.
- Avalprovisionsvereinbarung mit der Stadt Wiesloch für die Bürgschaftsübernahme der Darlehen zum Kauf der Stromversorgungsanlagen 6 T€.
- Avalprovisionsvereinbarung zwischen der EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH und der Stadt Wiesloch für die Rückbürgschaftsübernahme der Darlehen zum Kauf der Stromversorgungsanlagen 2 T€.

Wiesloch, den 26. April 2019

Die Geschäftsführung



Marko Cornelius Peter Schieck



Rüdiger Karl Kleemann

Zusammengefasster Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (nach IDW PS 720) für die Stadtwerke Wiesloch – Strom – GmbH & Co. KG und die Stadtwerke Wiesloch – Strom – Verwaltungs-GmbH

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Die Organe der Gesellschaften sind die Geschäftsführung, die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat. Die Geschäftstätigkeit der Stadtwerke Wiesloch – Strom – Verwaltungs-GmbH beschränkt sich auf die Geschäftsführung der Stadtwerke Wiesloch – Strom – GmbH & Co. KG.

Es besteht keine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Ein Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung ist aufgrund der Unternehmensgröße nicht notwendig. Die bestehenden Regelungen in den Gesellschaftsverträgen entsprechen den Bedürfnissen der Unternehmen.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr haben bei den Gesellschaften eine Gesellschafterversammlung und zwei Aufsichtsratssitzung stattgefunden. Die Niederschriften hierüber lagen uns vor.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Die Geschäftsführung der SWWS KG wird durch die SWWS Verwaltung wahrgenommen. Deren Geschäftsführer waren nach den uns erteilten Auskünften in keinen Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien tätig.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Vergütung des Aufsichtsrats wird im Anhang erläutert.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Die SWWS Verwaltung beschäftigt mit Ausnahme der Geschäftsführung keine Mitarbeiter. Aus diesem Grund haben die Gesellschaften davon abgesehen, einen Organisationsplan zu erstellen.

Die Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 2 a).

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag. Besondere Vorkehrungen zur Korruptionsprävention wurden aufgrund der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft nicht ergriffen.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden? Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Es existieren keine gesonderten Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Unsere Prüfung ergab keine Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Die Gesellschaften verfügen über ein angemessenes Planungswesen. Der Planungshorizont umfasst 5 Jahre.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Anhand der Wirtschaftsplanung werden die Mittelfristplanung und die Planabweichungen verglichen.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Die Gesellschaften verfügen über kein eigenes Rechnungswesen. Arbeiten im Zusammenhang mit der Erfassung von Geschäftsvorfällen innerhalb der Finanzbuchhaltung werden von der EnBW wahrgenommen. Deren Rechnungswesen und Kostenrechnung entsprechen den Anforderungen der Unternehmen.

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Ja.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Ein zentrales Cash-Management existiert nicht.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Es sind keine Anhaltspunkte bekannt, dass Entgelte nicht vollständig und nicht zeitnah in Rechnung gestellt wurden.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die Gesellschaften verfügen über kein eigenes Rechnungswesen. Auswertungen für Steuerungs- bzw. Controllingzwecke werden von der EnBW erstellt. Das Controlling entspricht den Anforderungen der Gesellschaften.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Ja.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Die Gesellschaften sind in das Risikomanagementsystem der Geschäftsbesorgerin EnBW Energie eingebunden. Bei der EnBW sorgt ein gruppenweites Risikomanagementsystem dafür, dass Risiken frühzeitig erkannt, standardisiert erfasst, bewertet, gesteuert und überwacht werden. Das Risikomanagement ist dabei in die Strategie-, Planungs- und Controllingprozesse der EnBW integriert.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Nach unserer Erkenntnis ermöglichen die Maßnahmen eine angemessene Reaktion auf eintretende Risiken.

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Ja, wobei derzeit keine nennenswerten Risiken für die beiden Gesellschaften gesehen werden.

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Wir verweisen auf die Antworten zu den Fragenkreisen 4 a) bis c).

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?**

Dazu gehört:

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?**

Die genannten Geschäfte werden von den Gesellschaften nicht durchgeführt. Daher entfällt die Beantwortung dieses Fragenkreises.

- b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 5 a).

- c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**

- **Erfassung der Geschäfte**
- **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 5 a).

- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 5 a).

- e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 5 a).

- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 5 a).

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Die Gesellschaften verfügen aufgrund ihrer Größe und überschaubaren Geschäftstätigkeit über keine eigene Revision.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 6 a).

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 6 a).

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 6 a).

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 6 a).

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 6 a).

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es wurden keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine derartigen Anhaltspunkte festgestellt.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine derartigen Anhaltspunkte festgestellt.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen werden auf Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Nein.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden laufend überwacht.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Nein, es haben sich keine Überschreitungen ergeben.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Verstöße gegen Vergaberegelungen bekannt geworden.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Es gab im abgelaufenen Geschäftsjahr keine wesentlichen Anschaffungen, bei denen die Einholung verschiedener Angebote geboten gewesen wäre.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Die Geschäftsführung erstattet dem Überwachungsorgan regelmäßig in den Sitzungen mündlich Bericht. Darüber hinaus wird einmal jährlich ein Wirtschaftsplan erstellt, welcher dem Überwachungsorgan zur Kenntnis gebracht wird.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die Berichterstattung vermittelt nach den uns vorliegenden Unterlagen einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der Unternehmen.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde der Aufsichtsrat über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet.

Nach unseren Feststellungen liegen keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle, erkennbaren Fehldispositionen oder wesentlichen Unterlassungen vor.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Gesonderte schriftliche Berichte im Sinne des § 90 Abs. 3 AktG wurden auskunftsgemäß nicht verlangt.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine derartigen Anhaltspunkte festgestellt.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Es besteht eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt. Der Inhalt und die Konditionen der D&O-Versicherung wurden mit den Gesellschaftern erörtert.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Im Berichtsjahr wurden keine Interessenkonflikte gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Die Gesellschaften verfügen nach unseren Feststellungen über kein derartiges Vermögen.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir derartige Bestände nicht festgestellt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Kapitalstruktur der SWWS KG setzt sich zu T€ 2.397 aus Eigenkapital und zu T€ 3.844 aus Fremdkapital zusammen. Somit ergibt sich zum Bilanzstichtag eine Eigenkapitalquote von 38,4 %.

Die Kapitalstruktur der SWWS Verwaltung setzt sich zu T€ 29 aus Eigenkapital und zu T€ 2 aus Fremdkapital zusammen. Somit ergibt sich zum Bilanzstichtag eine Eigenkapitalquote von 92,3 %.

Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestanden zum Bilanzstichtag bei beiden Gesellschaften nicht.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Entfällt, da es sich bei den Gesellschaften nicht um eine Konzern- bzw. Teilkonzernobergesellschaft handelt.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Die SWWS KG hat mit dem Kauf des Stromnetzes in 2015 einen Kapitalzuschuss der Stadt Wiesloch von ursprünglich T€ 4 übernommen. Zum Stichtag besteht eine Restverpflichtung von T€ 2. Hinweise darauf, dass die Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet werden, haben sich nicht ergeben.

Das Darlehen zum Kauf des Netzes, sowie das Darlehen zur Finanzierung des Investitionsprogrammes sind über Bürgschaften der Stadt Wiesloch in Höhe des valuierten Darlehensbetrages gesichert.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Die Eigenkapitalquoten der Gesellschaften betragen zum Bilanzstichtag 38,4 % bzw. 92,3 %. Die Unternehmen verfügen damit über eine ausreichende Eigenkapitalausstattung. Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung bestehen nicht.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Über die Gewinnverwendung entscheidet die Gesellschafterversammlung gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages.

- c) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Es bestehen keine unterschiedlichen Segmente bei den Gesellschaften.

- d) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Nein.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- f) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Bei den Gesellschaften fallen keine Konzessionsabgaben an.

Fragenkreis 14: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Nein.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Bei beiden Gesellschaften wurde ein Jahresüberschuss erzielt.

Fragenkreis 15: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Bei beiden Gesellschaften wurde ein Jahresüberschuss erzielt.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Aufgrund der Ertragslage der beiden Gesellschaften wurden weder konkrete Maßnahmen eingeleitet noch sind diese kurzfristig geplant.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertigungen. Weitere Aufwertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

